

# **Zuchtbuchordnung des Landesverbandes Thüringer Ziegenzüchter e.V.**

## **1. Grundlagen der Zuchtbuchordnung**

Die Zuchtbuchordnung dient der ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung, die den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes vom 22. Januar 1998 (Bundesgesetzblatt Jhg.1998 Teil I Nr. 6 ) entspricht.

## **2. Zuchtpopulationen**

Die Zuchtpopulationen umfassen die in den Beständen der Herdbuchzüchter (Mitglieder) gehaltenen und im Zuchtbuch registrierten Tiere.

Die Zuchtziele der einzelnen Rassen sind im Zuchtprogramm als Bestandteil der Zuchtbuchordnung aufgeführt.

## **3. Zuchtbuch**

3.1 Der Verband führt ein Zuchtbuch, in dem alle Zuchtvorgänge, Abstammungen und Leistungen aufzuzeichnen sind.

**3.2 Das Betriebszuchtbuch** (= Stallbuch) wird in Form der jährlich auszufüllenden Ablammlisten geführt. Alle im Zuchtbuch eingetragenen Ziegen sind darin aufgelistet. Das Original der Ablammliste ist an die Geschäftsstelle zu senden, die Durchschrift verbleibt im Betrieb.

### **3.3. Zuständigkeit**

3.3.1 Verantwortlich für die Führung des Zuchtbuches ist der Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V. als anerkannte Zuchtorganisation.

3.3.2 Verantwortlich für die Führung des Betriebszuchtbuches ist der Züchter.

### **3.4 Untergliederung des Zuchtbuches**

Das Zuchtbuch ist für jede Rasse in vier Abteilungen untergliedert.

#### **Abteilung 1**

In die **Abteilung 1** werden Zuchttiere eingetragen, deren Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch der gleichen Rasse verzeichnet sind und deren Leistungen die Parameter der Zuchtbuchordnung erfüllen.

#### **Abteilung 2**

In die **Abteilung 2** werden Zuchttiere eingetragen, deren Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch der gleichen Rasse verzeichnet sind und die nicht alle Leistungsanforderungen erfüllen.

#### **Abteilung 3**

In die **Abteilung 3** werden Zuchttiere eingetragen, von denen nur die Eltern bekannt sind und die Leistungsanforderungen der Abteilung 1 voll erfüllt sind.

#### **Abteilung 4**

In die **Abteilung 4 können** Zuchttiere aufgenommen werden, deren Abstammung unvollständig bekannt ist, die aber dem Typ der Rasse entsprechen.

Nachkommen von weiblichen Tieren können bei Erfüllung der jeweils gültigen Bedingungen in eine andere Abteilung aufsteigen.

### **3.5 Inhalt des Zuchtbuches**

Das Zuchtbuch enthält für jede Ziege folgende Angaben:

- Namen und Anschrift des Züchters und Besitzers
- Geburtsdatum, Geschlecht und Kennzeichnung
- soweit bekannt, die Eltern und Großeltern und deren Kennzeichnung
- alle bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung
- Ablammdaten und –ergebnisse
- das Datum und soweit bekannt die Ursache des Abganges
- das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigung
- darüberhinaus können folgende Eintragungen vorgenommen werden: Zuchtbuchaufnahmen, Deckdatum, Deckbock, Aufzuchtergebnisse, Kör- und Prämierungsergebnisse

## **4. Zuchtbuchführung**

### **4.1 Eintragung der Zuchtvorgänge**

Zur regelmäßigen Eintragung der Zuchtvorgänge erhält jeder Herdbuchzüchter jedes Jahr eine Ablammliste in zweifacher Ausfertigung. Das erste Blatt muß nach der Ablammperiode, spätestens bis 15.05., vollständig ausgefüllt, an die Geschäftsstelle gesandt werden. Das Duplikat verbleibt im Zuchtbetrieb.

## **4.2 Kennzeichnung der Lämmer**

Die Züchter sind für die ordnungsgemäße Kennzeichnung und einwandfreie Feststellung der Identität der Lämmer verantwortlich. Sie tragen die volle Verantwortung für die gewissenhafte Führung der Ablammlisten.

Unrichtige oder unterlassene Eintragungen können die Streichung der Zuchtbucheintragung oder der Abstammung nach sich ziehen.

Alle zur Zucht bestimmten männlichen und weiblichen Lämmer sind innerhalb **von 42 Tagen** vom Züchter oder dessen Beauftragten im rechten Ohr mit der Lammnummer ( = Lebensnummer) durch Tätowierung zu kennzeichnen. Art und Weise der Kennzeichnung sind als Anlage beigelegt, die Bestandteil der Zuchtbuchordnung ist.

Bei später oder überhaupt nicht tätowierten Lämmern wird die Abstammung nicht anerkannt.

## **4.3 Aktualisierung der Zuchtbuchdatei**

Die Fortführung und Ergänzung der Zuchtbuchdatei erfolgt anhand der durchgeführten Zuchtbuchaufnahmen und der eingereichten Geburts- und Veränderungsanzeigen.

Veränderungen im Tierbestand sollten der Geschäftsstelle innerhalb von 6 Wochen auf dem vorgedrucktem Formular (Veränderungsanzeige) angezeigt werden.

## **4.4 Zuchtbescheinigung**

Zuchtbescheinigungen stellt der Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V. entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung für alle verkauften gekörten Böcke und alle verkauften weiblichen Herdbuchtiere auf Anforderung an den Käufer aus.

#### **4.5 Deckbescheinigung**

Bei Fremdbedeckungen ist vom Bockhalter eine Deckbescheinigung (Deckblock) auszufüllen und das Duplikat dem Ziegenhalter auszuhändigen.

Die Deckbescheinigungen der Bockhalter gelten für den Züchter als Nachweis für die Bedeckung seiner Ziegen.

Deckbescheinigungen sind zwecks Überprüfung auf Verlangen der Geschäftsstelle zuzuleiten. Die Duplikate verbleiben beim Bockhalter und sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

#### **4.5. Abstammungssicherung**

Die väterliche Abstammung ist dann gesichert, wenn ein weibliches Tier innerhalb einer Brunstperiode nur von dem selben Bock gedeckt wurde.

Nachbedeckungen in unmittelbar aufeinanderfolgenden Brunstperioden sollten mit dem gleichen Bock vorgenommen werden.

#### **4.6 Streichung aus dem Zuchtbuch**

Eingetragene Tiere werden aus dem Zuchtbuch gestrichen, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Entragung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind. Die ursprünglich ausgestellten Papiere werden eingezogen.

### **5. Zuchtbuchaufnahme**

5.1 Die in das Zuchtbuch aufzunehmenden Tiere müssen einwandfrei durch lesbare Tätowierung oder Ohrmarke gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muß mit den Angaben des Zuchtbuchauszuges übereinstimmen.

Nicht oder unleserlich gekennzeichnete Tiere, ebenso solche, bei denen Zweifel über die Abstammung besteht, dürfen nicht in das Zuchtbuch Abteilung I aufgenommen werden, allenfalls in das Zuchtbuch Abteilung 4, als Tier ohne vollständige Abstammung

5.2 Die Zuchtbuchaufnahme für Ziegen findet jährlich nach der ersten Ablammung und dem Vorliegen der 100-Tage-Leistung statt. Sie wird von der Zuchtleitung oder deren Beauftragten vorgenommen. Es wird festgestellt, ob die Anforderungen für die Eintragung in das Zuchtbuch erfüllt sind und die Zuchtziegen werden in die entsprechende Klassen eingestuft. Die Dokumentation der Zuchtbuchaufnahme ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die Zuchtbuchaufnahme und Körung der Böcke wird ebenfalls jährlich vom Landesverband vorgenommen. Die Züchter sind gehalten, die Böcke auf der Sammelkörung vorzustellen. Nur in begründeten Einzelfällen werden Ausnahmen von der Zuchtleitung gestattet.

## **6. Zuchtprogramm**

### **6.1 Zuchtziele**

Die Zuchtziele der betreuten Rassen sind in der Anlage Rassebeschreibungen aufgeführt. Die Rassebeschreibungen sind Bestandteil dieser Zuchtbuchordnung. Zur aktiven Zuchtpopulation gehören alle in das Zuchtbuch des Verbandes eingetragenen Ziegen und Ziegenböcke.

Die Zuchtziele werden durch Selektion und Paarungslenkung mit der Methode der Reinzucht verfolgt.

## **6.2 Leistungsprüfungen**

### **6.2.1 Milchleistungsprüfung**

Der LTZ führt in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. die Milchleistungsprüfung gemäß der Bundesverordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen vom 16. Mai 1991 (BGBl I S. 1126) durch. A- oder B-Kontrollen sind zulässig.

Die Milchleistungsprüfung sollte bei Ziegen der Abteilung I jährlich durchgeführt werden. Festgestellte Beeinflussung der Kontrollergebnisse kann mit dem Ausschluß aus dem Landesverband geahndet werden.

### **6.2.2 Fleischleistungsprüfung**

Die Fleischleistungsprüfung wird gemäß der Bundesverordnung über die Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen vom 16. Mai 1991 bei männlichen und weiblichen Tieren der Fleischziegenrassen als Feldprüfung durchgeführt. Der Prüfungszeitraum beläuft sich vom Tag nach der Geburt bis zum Alter von höchstens sieben Monaten.

Zur Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Zunahme werden Alter und Gewicht bei Prüfende ermittelt, und das Gewicht, abzüglich des Geburtsgewichtes, durch die Anzahl der Lebenstage dividiert.

Die Züchter sind verpflichtet, das Geburtsgewicht bei den zur Zucht vorgesehenen Bocklämmern zu erfassen und in die Ablammliste einzutragen.

Weiterhin erfolgt die Bewertung der Bemuskelung nach Keule, Rücken und Schulter am Körtag nach dem unter Punkt 6.4.1 der Zuchtbuchordnung aufgeführten Notensystem.

### **6.2.3 Zuchtleistungsprüfung**

Entsprechend der Vorgabe der o.g. Bundesverordnung werden alle weiblichen Zuchtziegen eines Bestandes geprüft. Mit Hilfe der Geburtsmeldung und Ablammliste erfolgt die Erfassung der lebend geborenen Lämmer jeder Zuchtziege bezogen auf das Zuchtjahr.

Im Zuchtbuch und in der Zuchtbescheinigung wird die Zuchtleistung wie folgt dargestellt: 3,0/ 3/6/5. Die Zahlen bedeuten:

- 1.Zahl = Alter der Ziege in Jahren
- 2.Zahl = Anzahl der Lammungen
- 3.Zahl = Geborene Lämmer
- 4.Zahl = Lebend geborene Lämmer

Beispiel 3,0/3/6/5

Die Ziege war bei der letzten Ablammung drei Jahre alt, hat bisher dreimal gelammt, insgesamt sechs Lammer geboren, davon fünf Lämmer lebend geboren.

### **6.3 Zuchtwertschätzung**

An einem Zuchtwertschätzmodell für Ziegen wird derzeit auf Bundesebene (BDZ) gearbeitet.

### **6.4 Eintragung in das Zuchtbuch**

Eingetragen werden können Böcke und Ziegen der betreuten Rassen.

### 6.4.1 Eintragung von Ziegenböcken

Voraussetzung für die Eintragung in das Zuchtbuch Abteilung I ist die Verbandskörung. Der Bock, der zur Körung vorgestellt wird, sollte am Tag der Körung ein Mindestalter von 5 Monaten haben.

Ein Bock wird nur gekört, wenn die elterliche und großelterliche Abstammung im Zuchtbuch derselben Rasse vorliegt, d.h. die Bockmutter gehört der Abteilung I des Zuchtbuches an.

Bei Böcken der Milchziegenrassen muß die Mutter des Bockes innerhalb der 240-Tage-Laktation folgende Mindestleistungen an Gesamtmenge von Fett und Eiweiß erfüllen:

Bockmütter der **Weißer Deutschen Edelziege**

Gesamtmenge an Fett und Eiweiß von **45 kg**

Bockmütter der **Bunten Deutschen Edelziege**

Gesamtmenge an Fett und Eiweiß von **40 kg**

Bockmütter der **Thüringer Wald Ziege**

Gesamtmenge an Fett und Eiweiß von **40 kg**

Bei Fleischziegenböcken gilt als Mindestforderung eine **tägliche Zunahme von 200g** im Rahmen der Fleischleistungsprüfung.

Die Bockmütter müssen **in Rahmen, Form und Euter** bei Milchziegen und bzw. Bemuskelung bei Fleischziegen mit mindestens der **Note 6** bewertet sein.

Der Ziegenbock muß außerdem in den Merkmalen Rahmen und Form bei Milchziegenböcken bzw. in den Merkmalen Rahmen, Form und Bemuskelung bei Fleischziegenböcken mindestens mit der Note 4 bewertet sein. Dabei findet folgendes Bewertungssystem Verwendung:

<b>Note</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Zuchtklasse</b>
9	ausgezeichnet	I
8	sehr gut	I
7	gut	I
6	befriedigend	II
5	durchschnittlich	II
4	ausreichend	III
3	mangelhaft	nicht gekört
2	schlecht	nicht gekört
1	sehr schlecht	nicht gekört

Die Bewertung nimmt bei Sammelkörungen die Körkommission, bei Einzelkörungen die Zuchtleitung oder dessen Beauftragter vor.

Die niedrigste Note bestimmt die Einstufung in die Zuchtklasse (z.B. 7 / 6 Zkl. II )

Von der Körkommission mit dem Urteil „nicht gekört“ bewertete Böcke dürfen nicht zu Zuchtzwecken eingesetzt werden.

In der Herdbuchzucht können nur Böcke eingesetzt werden, die in die Bewertungsklassen I und II eingestuft wurden.

Wird ein Ziegenbock aus anderen Zuchtgebieten oder aus dem Ausland eingeführt, muß vor der Eintragung die Zuchtbescheinigung der anerkannten Züchtervereinigung des Herkunftsgebietes vorgelegt werden. Entsprechend der dort vermerkten Abstammungs- und Leistungsdaten erfolgt die Einstufung in die Zuchtbuchabteilung.

Ausnahmen von diesen Regelungen sind möglich, wenn der Einsatz dieser Zuchtböcke in der Herdbuchzucht von der Zuchtleitung als notwendig erachtet wird.

## 6.4.2 Eintragung von Ziegen

Eingetragen werden Tiere in die Abteilung I des Zuchtbuches

a) deren beide Eltern- und Großelternanteile im Zuchtbuch eingetragen sind und

b) die in Rahmen, Form und Euter bei Milchziegen und in Rahmen, Form und Bemuskelung bei Fleischziegen mit mindestens der Note 4 bewertet werden.

c) die folgende Leistungsvoraussetzungen (100-Tageleistung) bei Milchziegen erfüllen:

**Weißer Deutsche Edelziege**      **18 kg** Fett und Eiweiß

**Bunte Deutsche Edelziege**      **15 kg** Fett und Eiweiß

**Thüringer Wald Ziege**              **15 kg** Fett und Eiweiß

d) Fleischziegen, die die Mindestforderung von **150g tägliche Zunahme** erfüllen

Dabei findet das genannte Bewertungssystem aufgeführt unter Punkt 6.4.1 Anwendung.

Ziegen, die nicht den Ansprüchen der Abteilung I genügen, können in die entsprechenden Abteilungen des Zuchtbuches aufgenommen werden. Ziegen unbekannter Abstammung können in die Abteilung 4 aufgenommen werden, sofern sie in Typ und Form dem Zuchtziel entsprechen.

Ziegen aus anderen Zuchtgebieten oder aus dem Ausland, werden gemäß den Abstammungs- und Leistungsdaten ihrer Zuchtbescheinigungen, der entsprechenden Zuchtbuchabteilung zugeordnet.

## **7. Pflichten der Herdbuchzüchter**

Die Herdbuchzüchter haben die Pflicht, die Bestimmungen dieser Zuchtbuchordnung einzuhalten, insbesondere sind sie verpflichtet

- in ihrem Bestand die erforderlichen Leistungsprüfungen durchführen zu lassen,
- dafür zu sorgen, dass die genannten Daten und Angaben wahrheitsgetreu registriert und Termine pünktlich realisiert werden,
- den Eigentumswechsel von Tieren außerhalb von Verkaufsveranstaltungen der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen,
- für eine ordnungsgemäße, hygienisch einwandfreie und tierartgerechte Haltung zu sorgen und für die Durchführung der notwendigen züchterischen Arbeiten entsprechende Voraussetzungen zu schaffen

Bei Verstößen gegen diese Zuchtbuchordnung kann das Mitglied durch Beschluss des Beirates von der Herdbuchzucht ausgeschlossen werden.

### **In Krafttreten**

Die Zuchtbuchordnung des Landesverbandes Thüringer Ziegenzüchter e.V. tritt nach erfolgter Beschlussfassung durch den Beirat am 30.10.2001 in Kraft.

Anlagen:

Arbeitsordnung für die Herdbuchzucht,  
Beitrags- u. Gebührenordnung

# **Arbeitsordnung für die Ziegenherdbuchzucht in Thüringen**

Die Arbeitsordnung regelt die Arbeit in der Herdbuchzucht und gewährleistet damit die ordnungsgemäße Einhaltung der Zuchtbuchordnung.

## **Aufnahme als Herdbuchzüchter**

Die Anerkennung von Herdbuchzuchtbetrieben obliegt dem Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V. (LTZ). Der Antragsteller muss Mitglied im LTZ sein.

Die Herdbuchzucht stellt sich folgende Aufgaben:

- Versorgung der Landestierzucht mit gekörnten Vatertieren
- Bereitstellung leistungsfähiger weiblicher Zuchttiere
- Konsolidierung aller Rassen, besonders der Thüringer Wald Ziege

Die Anerkennung als Zuchtbetrieb kann nur vorbildlich geführten Betrieben mit qualitativ hochwertigen Zuchttieren zugesprochen werden.

Der Antrag auf Anerkennung als Herdbuchzuchtbetrieb für eine bestimmte Rasse ist schriftlich an die Geschäftsstelle des LTZ zu richten.

Die Geschäftsstelle erbittet bei der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Schafe, Ziegen und Kleintiere eine Stellungnahme über die fachliche Eignung des Züchters, über die Voraussetzungen für eine tierartgerechte Haltung und über den vorhandenen Tierbestand. Der Antragsteller sollte eine Mindestzahl von drei weiblichen Zuchttieren nachweisen.

Nach Vorliegen des schriftlichen Antrages, die eine Erklärung des Antragstellers zur Einhaltung der Regeln von Zuchtbuch- und Arbeitsordnung enthalten muss, sowie der fachlichen Stellungnahme des Referates beginnt eine ca. einjährige aktive Zuchtarbeit, in der vom Antragsteller der Nachweis einer ordnungsgemäßen Leistungsprüfung und Zuchtbuchführung zu erbringen ist.

Der Beirat entscheidet dann über die Anerkennung als Herdbuchzuchtbetrieb.

Anerkannte Herdbuchzüchter werden als solche geführt und erhalten eine Urkunde.

Die Anerkennung kann widerrufen werden. Die Mitgliedsnummer im Verband ist gleichzeitig die Züchternummer. Alle in das Herdbuch aufgenommenen Tiere sind entsprechend Punkt 4.2. der Zuchtbuchordnung zu kennzeichnen.

Bei der Herdbuchaufnahme erfährt der Züchter die Einstufung in die Zuchtklasse und in die entsprechende Abteilung des Zuchtbuches. Diese Information ist wichtig bei Selektionsentscheidungen, da männliche Lämmer zur Zucht eine Mutter der Abteilung I haben müssen.

### **Ablammung**

Die exakte Dokumentation der Ablammung in der Ablammliste ist die Grundlage für die Ermittlung der Fruchtbarkeit von Mutterziegen und Zuchtböcken sowie für die Zuchtverwendungsfähigkeit der Lämmer.

### **Bestandsmeldung für die neue Ablammliste**

Im IV. Quartal eines jeden Jahres erhalten die Züchter eine Bestandsliste, in der alle Ziegen aufgelistet sind, die von der Herdbuchstelle als aktive Tiere geführt werden. Die Bestandsliste ist zu aktualisieren, denn sie bildet die Basis für die Berechnung der Herdbuchgebühren

Des Weiteren wird er um Auskunft gebeten, über die im folgenden Zuchtjahr voraussichtlich zur Ablammung kommenden Jungziegen. Beide Informationen sind unverzüglich der Geschäftsstelle zuzuleiten.

### **Ablammliste**

Zu Beginn des Kalenderjahres erhält jeder Herdbuchzüchter mit eingetragenen Ziegen eine Ablammliste. Diese Liste

besteht aus selbstdurchschreibendem Papier. (bitte beim Ausfüllen eine Schreibunterlage verwenden)

In der Ablammliste sind alle weiblichen Tiere des Züchters eingetragen, einschließlich der Jungziegen, die im neuen Zuchtjahr voraussichtlich zur Ablammung kommen.

Der Züchter sollte die Liste sofort nach Erhalt auf die Richtigkeit der Eintragungen überprüfen. Fehlen Tiere oder ergeben sich sonstige Unstimmigkeiten, so ist mit der Herdbuchstelle Rücksprache zu halten.

### **Hinweise zum richtigen Ausfüllen der Ablammliste**

Bei den einzelnen Ziegen ist sofort der Bock, von dem die Ziegen gedeckt worden sind, einzutragen und zwar Herdbuchnummer und Namen des Bockes.

Am Tag der Ablammung wird das Ablammdatum eingetragen und die geborenen Lämmer nach Geschlecht in den Spalten männlich, weiblich und Zwitter angekreuzt. Für jedes Lamm müssen gesonderte Zeilen verwandt werden. Auch totgeborene oder unmittelbar nach der Geburt verendete Lämmer sind so unter Angabe des Geschlechtes zu erfassen. In der Spalte „Hörner“ wird angekreuzt, wenn Lämmer schon erkennen lassen, dass sie Hörner bekommen. Zeigt sich das Hornwachstum jedoch erst später, wird die Angabe nachgeholt.

Alle zur Zucht vorgesehenen Lämmer müssen bis zum 42. Lebenstag tätowiert werden. Als Anlage sind die Tätowieranweisung und die Liste der Mitglieder, die in den einzelnen Regionen im Auftrag des Verbandes die Kennzeichnung der Lämmer durchführen, beigefügt. Lebensnummer, Name des Lammes und Datum der Kennzeichnung werden ebenfalls in die Liste eingetragen. Die verschiedenen Vaterlinien sind am Namen des Deckbockes zu erkennen. Zur Zucht vorgesehene männliche Lämmer erhalten einen Namen, der mit dem Anfangsbuchstaben des

Vaternamen beginnt, zur Zucht bestimmte weibliche Lämmer einen Namen mit dem Anfangsbuchstaben der Mutter.

Die Fleischziegenlämmer sind gleich nach der Geburt zu wiegen. Das Geburtsgewicht wird ebenfalls in der Ablammliste erfasst.

Lämmer, die zur Zucht vorgesehen sind, werden in der letzten Spalte angekreuzt.

Die Ablammliste muss nach der letzten Ablammung und Tätowierung der Lämmer, jedoch **spätestens bis zum 15. Mai** an die Herdbuchstelle gesendet werden. Spätere Ablammungen müssen nachgemeldet werden.

Die Durchschrift verbleibt bei Züchter. Sie sollten nach Ablammjahren sortiert, aufbewahrt und abgeheftet werden.

### **Zuchtbescheinigung**

Verkauft der Züchter Zuchttiere, so muss der Käufer informiert werden, dass die Zuchtbescheinigung erst nach Anforderung und gegen eine Gebühr laut Gebührenordnung von der Geschäftsstelle an den neuen Besitzer versandt wird.

In jedem Fall ist die Adresse des Käufers zu notieren und der Verkauf eines Zuchtbockes oder eines weiblichen Herdbuchtieres mit einer Veränderungsanzeige (Anlage) oder auch formlos der Herdbuchstelle zu melden. Für weibliche und männliche Lämmer kann lediglich ein Abstammungsnachweis ausgestellt werden und auch nur dann, wenn die Ablammung ordnungsgemäß gemeldet wurde.

### **Leistungsprüfung**

Die Leistungsprüfung wird gemäss der Bundesverordnung über die Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen vom 16.05.1991 durchgeführt

### **Fleischleistungsprüfung**

Die Fleischleistungsprüfung wird bei männlichen und weiblichen Tieren als Feldprüfung durchgeführt.

Zur Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Zunahme werden Alter und Gewicht bei Prüfende ermittelt, und das Gewicht, abzüglich Geburtsgewicht, durch die Anzahl der Lebenstage dividiert. Die Züchter sind verpflichtet, das Geburtsgewicht bei den zur Zucht vorgesehenen Lämmern zu erfassen und in die Ablammliste einzutragen.

Eine weitere Gewichtsfeststellung erfolgt am Körtag und am Tag der Herdbuchaufnahme, spätestens jedoch vor Vollendung des siebten Lebensmonates.

Weiterhin erfolgt die Bewertung der Bemuskelung anhand von Keule, Rücken und Schulter am Körtag nach dem Punkt 6.3.1. der Zuchtbuchordnung aufgeführten Notensystem.

## **Milchleistungsprüfung**

### **Grundsätze**

1. Die Laktationsleistung bei Ziegen beginnt am Tag nach der Ablammung und endet nach 240 Tagen.
2. Die erste Kontrolle darf frühestens am 6. Tag nach der Ablammung und muss spätestens im darauffolgenden Monat beginnen.
3. Wird in einem Monat nicht kontrolliert (z.B bei Urlaub) erfolgt eine Überbrückungsrechnung. Eine Überbrückungsrechnung ist innerhalb einer Laktation von 240 Tagen nur zweimal möglich.
4. Für eine 240-Tage-Leistung sind mindestens 7 Prüfungen erforderlich.
5. Bei auftretenden Problemen bezüglich der Durchführung der Milchleistungsprüfung bei Ziegen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Kontrollinspektor des TVL. (Anlage)

### **Durchführung der B-Kontrolle**

In Thüringen wird die B-Kontrolle = Besitzerkontrolle durchgeführt.

Die Milchmengenfeststellung in kg und die Probeentnahme für die Untersuchung wird vom Besitzer abends und morgens zu den gewohnten Melkzeiten vorgenommen.

Die Milchprobe, die anteilig vom Abend- und Morgengemelk entnommen wurde, wird vom Ziegenhalter unter Angabe der festgestellten Tagesmilchmenge in einem bereit gestellten Formular zum Zentrallabor gesandt.

Der Transport erfolgt nach Absprache mit dem Kontrollinspektor zu Beginn des Kontrollzeitraumes.

### **Hinweise zur Milchmengenfeststellung und zur Probeentnahme**

Die Milchmenge in kg wird mittels einer überprüften Waage oder einem zugelassenen Milchmengenmessgerät ermittelt. Die Milchproben müssen vom Abend- und Morgengemelk genommen werden. Aus jeder Probe (Abend- und Morgengemelk) werden jeweils 20 ml für die Probeflasche entnommen. Es ist zu sichern, dass die Probenahme aus gut durchmischter Milch erfolgt und die Milchprobe eine reale Durchschnittsprobe darstellt.

Zur besseren Entnahme der Milchprobe verwendet man eine Einwegspritze ohne Nadel. Diese erhalten Sie beim Landesverband, Ihrem Tierarzt oder in der Apotheke.

Füllen Sie bitte den MLP-Erfassungsbeleg ordnungsgemäß aus. Die 7-stellige Lebenskennzeichnung Ihrer Tiere ist durch den Vorsatz 816 auf 10 Stellen zu ergänzen. Die Ziffer 8 steht für die Tierart Ziege, die 16 für das Bundesland Thüringen.

**Beispiel: 8 16 001 01 04**

Die somit auf 10 Stellen ergänzte Lebenskennzeichnung ist immer für das gleiche Tier in den MLP-Erfassungsbeleg einzutragen.

Entsprechend der Bundesverordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen vom 16.05.1991 (BGBL S. 1126) werden durch die

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Jena  
unangekündigte Kontrollen durchgeführt

### **Zuchtleistungsprüfung**

Die Zuchtleistungsprüfung wird in den Herdbuchzuchtbetrieben durchgeführt. Dabei werden alle weiblichen Tiere des Bestandes, die nach Beginn der Prüfung ablammen, geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf die Feststellung der Anzahl der lebend geborenen Lämmer. (Ablammliste)

### **Hygiene- und Pflegezustand, Gesundheitsstatus**

Den Herdbuchzüchtern wird empfohlen ihren gesamten Ziegenbestand einmal im Jahr gegen Ektoparasiten behandeln zu lassen. Der Endoparasitenbefall ist fortlaufend zu kontrollieren (Kotproben) und bei positivem Befund sind geeignete Maßnahmen durchzuführen. Tiere mit erkennbaren Außen- und Innenparasiten dürfen nicht auf Auktionen und Schauen aufgetrieben werden. Dasselbe gilt bei erkennbaren Krankheiten.

Für alle Fragen zur prophylaktischen Tiergesundheit und zur freiwilligen Sanierung der Ziegenbestände von der Caprinen Arthritis Enzephalitis (CAE) steht Ihnen der Thüringer Tiergesundheitsdienst e.V. zur Verfügung. (Anlage)

### **Schlussbestimmungen**

In besonders gelagerten Einzelfällen kann die Zuchtleitung im Einvernehmen mit dem Beirat des Landesverbandes Thüringer Schafzüchter e.V. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Arbeitsordnung vornehmen.

**Beispiel für die Kennzeichnung der Lämmer in  
Zuchtbeständen ab 01.01.1999**

**rechtes Ohr**

<b>Züchternummer</b>	<b>Jahrgang</b>	<b>laufende Nummer</b>
1 2 2	9 9	0 1

**Mitgliedsnummer = Züchternummer**

**linkes Ohr**

**Länderkennung**

**DE 16**

**DE für Deutschland**

**16 für Thüringen**

Landesverband  
Thüringer Ziegenzüchter e.V.  
Am Johannishof 3  
99085 Erfurt

Zuchtbuchordnung  
Arbeitsordnung  
Gebührenordnung

[Thueringer.Ziegenzuchtverband@t-online.de](mailto:Thueringer.Ziegenzuchtverband@t-online.de)  
[www.thueringer-ziegen.de](http://www.thueringer-ziegen.de)  
[www.tueringerwaldziege.de](http://www.tueringerwaldziege.de)

Tel.: 0361 74980713  
Fax: 0361 74980718

(Oktober 2001)

